

Satzung über die Abwaltung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 19.5.1982, in der Fassung der 6. nderungssatzung vom 20.09.2001

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen walzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) fur Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. Von der Abgabe ist befreit, wer Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemae Schlammabfuhrung sichergestellt ist.
3. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehore als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer fur das Grundstuck ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstuck von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer ware.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Fur Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehore gegeben ist.
2. Bei Kleinleitungen entsteht die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten Monat, in dem die Einleitung durch Anschlu an die offentliche Kanalisation entfallt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitungen

Abgabemastab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehore.

§ 5

Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstuck mit Hauptwohnsitz behordlich gemeldeten Einwohner berechnet. Soweit die Meldelisten von den tatsachlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei

glaubhaften Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Personen für Personen, die zwar mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich jedoch überwiegend außerhalb des Samtgemeindegebietes aufhalten (z.B. Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende). Der Antrag auf Berücksichtigung ist innerhalb der Widerspruchsfrist zu stellen.

2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	4,80 DM	2,40 Euro
ab 01.01.1982	7,20 DM	3,60 Euro
ab 01.01.1983	9,60 DM	4,80 Euro
ab 01.01.1984	12,00 DM	6,00 Euro
ab 01.01.1985	14,40 DM	7,20 Euro
ab 01.01.1986	16,00 DM	8,00 Euro
ab 01.01.1989	20,00 DM	10,00 Euro
ab 01.01.1991	25,00 DM	12,50 Euro
ab 01.01.1993	30,00 DM	15,00 Euro
ab 01.01.1997	35,00 DM	17,50 Euro
ab 01.01.2002		17,90 Euro

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verbunden sein kann.
2. Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdung darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.09.2001
Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch